



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister

Bundessparte Information und Consulting

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817

E finanzdienstleister@wko.at

W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

07.02.2018

Die Kryptowährung

Exkurse: Bitcoins und Mining

Index

1.	Kryptowährung, Bitcoin, Blockchain und Co	2
2.	Exkurs: Bitcoins	3
2.1.	Bitcoin in der Praxis	3
2.2.	Bitcoins - Bankgeschäft, E-Geld oder Zahlungsdienstleistung?	4
3.	Exkurs: Mining	4
4.	Zugang: Konzession oder Gewerbe?	5
5.	Kryptowährung als Investitionsmöglichkeit	6
6.	Vorteile und Risiken von Kryptowährungen bzw Blockchain-Technologie	7
7.	Resümee	8
8.	Anhang: Auszug - Was ist die Blockchain?	10

Wichtiger Hinweis: Die **Rechtslage** im Zusammenhang mit virtuellen Währungen (auch Kryptowährungen genannt wie zB Bitcoins) unterliegt einem **stetigen Wandel**. Derzeit gibt es zu Tätigkeiten (wie zB dem Mining oder Handel) wenige bzw strittige Aussagen. Dennoch kann es sein, dass für gewisse Geschäftsmodelle eine Gewerbeberechtigung oder Konzession der Finanzmarktaufsicht notwendig ist (siehe Informationen dazu auf www.fma.gv.at - Stichwort „Virtuelle Währungen“). Für eine Beratung zu konkreten Geschäftsmodellen empfehlen wir, sich an einen **Rechtsexperten Ihrer Wahl** (zB Rechtsanwalt) zu wenden.

Ihre Anfragen richten Sie direkt an:

- FMA, wenn eine Konzession für Ihr Geschäftsmodell notwendig ist, www.fma.gv.at (siehe auch Stichwort „Virtuelle Währungen“, FinTech-Navigator bzw FMA-Kontaktstelle FinTech)
- Fachgruppe Finanzdienstleister (Ihres Bundeslandes), wenn eine Beratung/Vermittlung von Kryptowährungen in Betracht gezogen wird
- Fachgruppe für Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (Ihres Bundeslandes, www.ubit.at), sofern Softwareanwendungen für Dritte programmiert oder Rechenzentrumsdienstleistungen angeboten werden, die Dritten in Bezug auf Blockchainanwendungen dienen. Dies kann im Rahmen des IT-Berufsbild für das freie Gewerbe „Dienstleistungen der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (IT Gewerbe)“ erfolgen.

1. Kryptowährung, Bitcoin, Blockchain und Co

Fragen:

1. Was ist eine Kryptowährung?
2. Was sind virtuelle Währungen?
3. Worum handelt es sich bei Bitcoins?
4. Was ist eine Blockchain?
5. Was ist ein Miner?
6. Was ist das Initial Coin Offering?

Als **Kryptowährung** oder Kryptogeld bezeichnet man eine **virtuelle Währung**. Diese wird im Unterschied zu gesetzlich anerkannten Währungen nicht von der Zentralbank ausgegeben, sondern durch Private „geschöpft“.¹ Sinn und Zweck ist es Waren, Dienstleistungen, IT-Anwendungen oder Freizeitangebote erwerben zu können.

Achtung: Da es sich bei Kryptowährungen NICHT um gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel handelt und diese nicht von Zentralbanken ausgegeben werden, bestehen hier **BESONDERE RISIKEN**, da es keine Aufsichts- und Kontroll- oder Regulierungsmöglichkeiten gibt.

Erstmalig wird im [Entwurf zur 5. Geldwäscherichtlinie vom 5.7.2016](#) der Begriff der „virtuellen Währung“ definiert:

„Virtuelle Währungen sind eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde und nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden ist, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Bitcoin ist die bisher am gebräuchlichsten verwendete Kryptowährung und kann in entsprechenden Akzeptanzstellen in reale Währung eingetauscht werden. Die meisten Kryptowährungen bleiben aber nur in der digitalen Welt nutzbar. Zusätzliche Beispiele für Kryptowährungen sind zB Ethereum, Ripple oder Litecoin.

Unter **Blockchain** versteht man eine Datenbank bzw das Verfahren, welches die technische Basis für Kryptowährungen darstellt. In der Blockchain werden die Transaktionen erfasst und beschrieben. Es handelt sich um ein dezentrales Peer-to-Peer-Netzwerk, dh die Transaktionen gehen direkt von Rechner zu Rechner und es gibt keine zwischengeschaltete Stelle. Die Transaktionsdaten werden dezentral gespeichert und auf sämtlichen Rechnern der Mitglieder verschlüsselt abgelegt. Dadurch werden die Netzwerkmitglieder sozusagen „Zeugen der Transaktion“, welche auch die Transaktion bestätigen (Validierung der Transaktion).

Hinweis: eine Erklärung, wie die Blockchain-Technologie genau funktioniert, befindet sich im Anhang.

Ein **Miner** ist die Software auf einem Rechner, welcher den nächsten Block für die Blockchain ausrechnet und dafür Energie investiert. Die Vorgänge werden auf allen teilnehmenden Rechnern gespeichert, sodass eine Manipulation schwierig bis unmöglich ist. Die Blockchain - Technologie ermöglicht die Transaktion bzw den direkten Transfer der Kryptowährung, ohne dass ein Intermediär wie zB eine Bank oder ein Börsenmakler eingeschaltet wird.

¹ Die ursprünglichen Schöpfer sind dabei meist nicht mehr nachvollziehbar. Im Juli 2017 gibt es übrigens beinahe 1000 verschiedene Kryptowährungen. [Zur Auflistung aller aktuellen Kryptowährungen.](#)

Die Blockchain-Technologie kann und wird aber auch in anderen Bereichen eingesetzt. Derzeit gibt es Pilotversuche zB im Derivat Handel (Nasdaq-Initiative) oder Energiebereich (Direktvermarktung bei Solarenergie). Auch im behördlichen Bereich sind Varianten denkbar (Datennachweise, Ersatz behördlicher Register, Vereinfachung von Behördenverfahren).

Das **Initial Coin Offering (ICO)** oder auch **Initial Token Offering (ITO)** ist eine Form der Unternehmens- und Projektfinanzierung, die auf der Blockchain-Technologie basiert. Es bezeichnet das initiale Angebot einer neuen Kryptowährung bzw. die Kapitalaufnahme über eine Kryptowährung. Diese Abkürzung wurde abgeleitet von „Initial Public Offering“ (IPO), welcher für einen Börsengang steht. Der Ablauf beim ICO/ITO erfolgt in der Regel in folgenden Schritten: zuerst entsteht eine Geschäftsidee (oder Produkt bzw Dienstleistung). Die Nutzung erfolgt aber dann durch den Einsatz von Kryptowährung (Coins) oder Token. Manchmal spricht man in diesem Zusammenhang auch von „Crowdsale“. Da es sich um eine Finanzierungsmöglichkeit handelt, bei der der Investor Zugang zu einem Vorteil aus einem künftigen Projekt erhält, kann diese Form auch dem **Crowdfunding** zugeordnet werden. Eine einheitliche Darstellung von ICO oder ITO ist aber auf Grund der Vielzahl der Ausgestaltungsoptionen nicht möglich.²

2. Exkurs: Bitcoins

Fragen:

7. Was sind Bitcoins? Was ist der Unterschied zwischen Bitcoin und Bitcoin Cash?
8. Benötigt man eine Konzession nach dem Bankwesengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz für den Handel/Schöpfung von Bitcoins?
9. Handelt es sich bei Bitcoins um ein gesetzliches Zahlungsmittel?
10. Handelt es sich bei Bitcoins um Finanzinstrumente?

Unter allen verfügbaren Kryptowährungen hat sich aktuell die Bitcoin-Kryptowährung am stärksten etabliert. Daher soll im Folgenden an Hand von Bitcoins die dahinterstehende Idee, die Praxis, die Einstufungen und Besonderheiten näher erläutert werden.

2.1. Bitcoin in der Praxis

Bitcoin ist eine Form der Kryptowährung, welche es ermöglicht, Beträge direkt von Teilnehmer zu Teilnehmer (Peer-to-Peer-Netzwerk) zu überliefern. Im engeren Sinn handelt es sich um ein Protokoll zur sicheren Überweisung eines Wertes zwischen zwei Parteien.³

In der **Praxis** werden Bitcoins für Zahlungen (über sogenannte Wallets) verwendet oder auch als Wertspeicher im Anlageportfolio. Jedoch ist Bitcoin als Speicher für die gesamten persönlichen Ersparnisse nicht zu empfehlen, da sich der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Wechselkurs unterliegt daher hohen Schwankungen. Dies ist einerseits ein Vorteil (Gewinnrisiko), aber auch ein Nachteil (Verlustrisiko).

Seit kurzem hat sich eine neue Kryptowährung „Bitcoin Cash“ etabliert. Diese hat sich von der Kryptowährung „Bitcoin“ abgespalten. Ohne Bitcoin gäbe es daher kein Bitcoin Cash. Bis zur Abspaltung hatten beide Währungen eine gemeinsame Blockchain. Jetzt handelt es sich um zwei eigenständige Kryptowährungen.

² Ausführliches zu ICO/ITO siehe Literaturverzeichnis im Anschluss.

³ Bitcoins sind übrigens technisch mit der Ausgabe bis auf 21 Millionen beschränkt.

2.2. Bitcoins - Bankgeschäft, E-Geld oder Zahlungsdienstleistung?

Für den Handel und das Betreiben von Bitcoins können grundsätzlich folgende Konzessionen in Betracht gezogen werden: nach dem Bankwesengesetz (BWG), E-Geldgesetz oder auch Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG).

Die FMA verneint grundsätzlich eine Konzessionspflicht nach dem **BWG**, wobei es sich empfiehlt, beabsichtigte Geschäftsmodelle der FMA zur Entscheidung vorzulegen.⁴

Die Einstufung von **Bitcoins als E-Geld** iSd E-Geldgesetzes 2010 wird aus folgendem Grund von der FMA verneint: als „E-Geld“ wird ein elektronisch gespeicherter monetärer Wert bezeichnet, der in einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten besteht. Bitcoins werden aber von Teilnehmer zu Teilnehmer selbst generiert und nicht von einer zentralen Autorität emittiert.

Darüber hinaus stellen Bitcoins derzeit **kein gesetzliches Zahlungsmittel** dar, weshalb die Einstufung als E-Geld nicht gegeben ist. Auch handelt es sich aus diesem Grund um **keine Form der Zahlungsdienstleistung**, welche insbesondere auf den Zahlungscharakter iS eines gesetzlichen Zahlungsmittels abstellt.⁵

In **steuerlicher Hinsicht** wird derzeit eine Umsatzsteuerpflicht verneint.⁶ In der Buchhaltung hingegen ist Bitcoin als Fremdwährung zu betrachten. Eine Einkommensteuerpflicht ist beim Austausch von Leistungen gegen Bitcoins aber gegeben und daher zu beachten. Strittig ist in diesem Fall nur die Einstufung der **Bitcoin-Warenbörse** nach dem Börsegesetz. Aktuelle Informationen zur steuerlichen Behandlung finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen. ([Zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen](#)).

3. Exkurs: Mining

Fragen:

11. Was ist Mining?
12. Welche Arten von Mining gibt es?
13. Unterliegt das Mining einer Gewerbeberechtigung?
14. Wie erfolgt die steuerliche Beurteilung von Mining?

Das „**Mining**“ stellt die „Schöpfung von Kryptowährungen“ im Rahmen der Blockchain-Technologie dar. Dabei werden neue Blöcke erzeugt, die der Blockchain hinzugefügt werden. Dieser Vorgang bedarf einer sehr hohen Rechenleistung, weshalb quasi eine Belohnung erteilt wird, wenn man seinen eigenen Rechner zur Verfügung stellt. Die Belohnung besteht aus zwei Teilen: einerseits aus neuen Bitcoins und andererseits aus Transaktionsgebühren (von jenen Personen, die für die Transaktion eine Gebühr „ausgelobt“ haben).⁷

⁴ Die Österreichische FMA kommt zu dem Ergebnis, dass der Kauf und Verkauf von Bitcoins kein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gem. § 1 Abs. 1 BWG darstellt. Dennoch kann es sein, dass ein anderes Geschäftsmodell im Zusammenhang mit virtuellen Währungen einer Konzession unterliegt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam übrigens bereits die deutsche BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) in ihrem Artikel vom 19.12.2013 im Hinblick auf die deutsche Rechtslage. Die BaFin hat Bitcoins dabei rechtlich verbindlich als Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) qualifiziert. In Deutschland wurde die Kryptowährung „Bitcoin“ ausdrücklich von der Bundesregierung anerkannt. Dadurch erfolgt von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Gleichstellung von Bitcoins mit Devisen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass es als gesetzliches Zahlungsmittel oder E-Geld verstanden wird.

⁵ Weitere Informationen finden Sie unter dem entsprechenden Stichwort in der Wissensdatenbank.

⁶ 22.10.2015: Der Europäische Gerichtshof hat in einem Entscheid festgestellt, dass beim Umtausch von staatlichen Währungen in die digitale Währung Bitcoin keine Umsatzsteuer anfällt.

⁷ Umso höher die Transaktionsgebühr ist, umso schneller erfolgt die Bestätigung einer Transaktion. Daher spielen Transaktionsgebühren eine große Rolle.

Man unterscheidet drei Arten von Mining:

- **Solo-Mining:** Beteiligt ist ein Miner allein, welcher auch die gesamte Belohnung erhält.
- **Pool-Mining:** Beteiligt sind mehrere Personen, die ihre Rechenleistung gemeinsam zur Verfügung stellen. Die Belohnung wird bei Herstellung eines Blocks auf alle Teilnehmer im Pool aufgeteilt. Die Wahrscheinlichkeit einen Block herzustellen ist erhöht, aber der „Gewinn“ ist niedriger.
- **Cloud-Mining:** hier wird grundsätzlich nur die Hard- und Softwarestruktur zur Verfügung gestellt, wofür eine Belohnung bei Herstellung eines Blocks erteilt wird. Der Betreiber ist ein Dritter und übernimmt daher gegen Zahlung lediglich die Hard- und Software.

Ob das Mining allein einer **Gewerbeberechtigung** unterliegt, ist **strittig**.⁸ Werden aber Softwareanwendungen für Dritte programmiert oder Rechenzentrumsdienstleistungen angeboten, die Dritten in Bezug auf Blockchainanwendungen dienen, kann dies jedenfalls im Rahmen des Berufsbilds für das freie Gewerbe „Dienstleistungen der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (IT Gewerbe)“ angeboten werden.

Die steuerliche Handhabung muss unterschieden werden: während das Mining selbst eher keine Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit darstellen, zählt die Annahme der Transaktionsgebühren für die Validierung der Transaktion sehr wohl Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar (siehe auch [zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen auf der Homepage des BMF](#))

4. Zugang: Konzession oder Gewerbe?

Fragen:

15. Besteht eine Konzessionspflicht?
16. Ist eine Gewerbeberechtigung bei Beratung und Vermittlung von Kryptowährungen notwendig?
17. Welche Gewerbeberechtigungen kommen in Frage?
18. Welche Gewerbeberechtigungen können in Betracht gezogen werden? Handelt es sich bei Kryptowährungen um E-Geld?
19. Handelt es sich bei Überweisungen in Kryptowährungen um eine Zahlungsdienstleistung?

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und der Finanzmarktaufsicht (FMA) sind Kryptowährungen **keine Finanzinstrumente** und außerdem **kein gesetzliches Zahlungsmittel**.

Das Handeln und Betreiben von Kryptowährungen ist nicht von der FMA reglementiert und es besteht daher auch **keine Konzessionspflicht**.⁹

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) unterliegen Betreiber von Geschäftsmodellen mit Kryptowährung nicht der Gewerbeordnung und haben insbesondere **keine Verpflichtung zum Lösen einer Gewerbeberechtigung**. Ein Handelsgeschäft wird ausdrücklich ausgeschlossen, weil Bitcoins nicht als Handelsware gesehen werden. Es handelt sich bei solchen Geschäftsmodellen auch um **keinen Direktvertrieb**, da - auch unter Verwendung von MLM-Strukturen keine physische Ware gehandelt wird.

⁸ Varro stellt (im Artikel „Bitcoin-Mining: nicht steuerbares Glücksspiel?, taxlex 2017, S 399, Ausgabe 12/2017“) auch einen Vergleich zum Glücksspiel dar.

⁹ Die FMA hat dazu folgende Information publiziert: <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/information-zu-bitcoin.html>

Allgemeiner Status Quo: Zusammenfassend unterliegen Geschäftsmodelle mit Kryptowährungen daher nach aktuellem Stand weder einer Konzessionspflicht noch einer Gewerbeberechtigung.

Auch die Tätigkeit der „Beratung“ sowie die „Annahme und Übermittlung“ (Vermittlung) von Kryptowährungen bedarf derzeit weder einer eigenen Konzession noch einer Gewerbeberechtigung. Dies ist ebenfalls ein Ergebnis der Stellungnahmen seitens der FMA und des BMWFW, da die Vermittlungserfordernisse den Produkt- bzw. Handelserfordernissen folgen.

Für Gewerbliche Vermögensberater ist die „Beratung“ und die „Annahme und Übermittlung“ grundsätzlich im Gewerbeumfang möglich.¹⁰ Die besonderen Risiken sind dabei jedenfalls zu berücksichtigen (siehe Punkt 5), insbesondere aufgrund der vielen **neuen** Produkte auf Basis dieser Technologie und mangels ihrer Regulierung. Daher ist **besondere Vorsicht** bei eventuellen Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen geboten.

Achtung: Ein Gewerblicher Vermögensberater hat entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen zu beachten, wenn er über Investitionen in Kryptowährungen berät und diese vermittelt, da er diese Tätigkeit im Rahmen seines Gewerbes ausübt.

Aufgrund der vorhandenen Fachkompetenz werden Gewerbliche Vermögensberater daher von Gerichten voraussichtlich als **Sachverständige** eingestuft und im Schadensfall vermutlich allein vor Gericht zu Rechenschaft gezogen.

Bei einem vertraglich gebundenen Vermittler oder Wertpapiervermittler fällt die Vermittlung von Kryptowährungen grundsätzlich nicht unter das Haftungsdach. Mangels Emittenten besteht eine Klagemöglichkeit direkt gegenüber dem Vermittler.¹¹

Wichtig: Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich um eine neue Tätigkeitsform handelt und die **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** eventuell ohne Zutun nicht automatisch das neue Geschäftsfeld deckt. Es wird daher empfohlen, sich bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu erkundigen, ob die Anpassung des Vertrages notwendig ist, wenn die Beratung oder Vermittlung von Kryptowährungen angeboten wird.

5. Kryptowährung als Investitionsmöglichkeit

Fragen:

20. Worauf sollte man bei einer Investition in Kryptowährung achten?

Nach Meinung des Fachverbands handelt es sich bei der Kryptowährung um eine Technologie und Möglichkeit der Zahlungsinvestition.

Wie bereits erläutert, ist eine Kryptowährung zwar kein gesetzliches Zahlungsmittel, aber währungsähnlich. Die Tatsache, dass keine staatliche Institution hinter der „Währung“ steckt, führt aber zu erheblichen Risiken. Der Wert der jeweiligen Währung hängt rein vom Interesse

¹⁰ Dies ergibt sich aus dem Gewerbeumfang der Gewerblichen Vermögensberatung, welcher generell die Beratung und Vermittlung von Investitionen beinhaltet. Dieser umfassende Gesetzeswortlaut wurde gewählt, damit neue Investitionsmöglichkeiten ohne Anpassungsbedarf im Gesetz im Gewerbeumfang der Gewerblichen Vermögensberatung enthalten sind.

¹¹ Grundsätzlich ist eine Erfüllungsgehilfenhaftung (für vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler) nach allgemeinen Vorstellungen denkbar, allerdings wird das Haftungsdach im Regressweg die Schadenssumme vom Gewerblichen Vermögensberater einklagen. Daher haftet letzten Endes der Gewerbliche Vermögensberater.

und Vertrauen ab. Dies bedeutet, dass Höhenflüge (wie diese bei Bitcoin vorgekommen sind) möglich sind, aber ebenso ein Wertverlust bis zum Totalverlust eintreten kann.

Die mit Kryptowährung verbundenen Risiken sind umso größer, desto kleiner der Verwendungsgrad ist. Wenn beispielsweise eine Investition mit einer eigenen Kryptowährung versehen wird, erhöht dies die Komplexität und Intransparenz gegenüber dem Kunden und setzt ein zusätzliches Risiko zur Investition hinzu.

Ein zusätzliches Risiko bei Kryptowährungen ist das legislative Risiko. Es ist unklar, wann und wie die europäischen oder nationalen Regierungen hier Regelungen vorsehen. Zwar wäre es schwierig, diese im Internet basierende Währung direkt zu verbieten, jedoch könnte die Transformation in Bargeld sowie die Verwendung im wirtschaftlichen Leben eingeschränkt oder verboten werden. Damit wären die „Gelder“ in der Kryptowährung plötzlich für die meisten Nutzer wertlos. Diskussionen, derartige legislative Schritte zu setzen, hängen häufig mit der Möglichkeit der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammen, welche Kryptowährungen nachgesagt wird.

Hinweis: In der nächsten Umsetzungsnovelle zur Vierten Geldwäscherichtlinie ([RL 2015/849](#)) ist geplant, dass künftig auch Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen den Geldwäschebestimmungen unterliegen sollen. Dh, es sollen bei gewissen Geschäftsmodellen mit Kryptowährungen Sorgfaltspflichten wie bei sonstigen Zahlungsmitteln eingeführt werden (Identifikation des Kunden usw).

Wenn eine Investition in Verbindung mit Kryptowährung erfolgt, dann ist die Investition an sich getrennt zu sehen. Der Fachverband weist darauf hin, dass die **Kryptowährung einen äußerst hohen Risikofaktor darstellt und daher gut überlegt werden sollte, ob die Kryptowährung tatsächlich einen Teil der Investition darstellen muss.**

Werden vom Anbieter besondere Einstiegspakete angeboten, sollte dies sehr vorsichtig betrachtet werden. Jedenfalls sollte der Einstiegsbetrag für den Käufer gleich bleiben. Werden jedoch nur Personen angeworben, welche für ihren Einstiegsbetrag in der Folge systematisch keinen Gegenwert lukrieren, könnte ein strafrechtlich relevantes Pyramidensystem vorliegen.

Achtung: bei Angeboten zu Investment in (angebliche) Kryptowährungen, die zu gut klingen um wahr zu sein, könnte es sich um ein Pyramidenspiel oder Betrug handeln. Besondere Vorsicht ist daher bei pyramidenspielartigen Konstrukten geboten.

6. Vorteile und Risiken von Kryptowährungen bzw Blockchain-Technologie

Fragen:

21. Welche Vorteile bietet mir eine Investition in Kryptowährungen?

22. Mit welchen Risiken ist bei Investition in Kryptowährungen zu rechnen?

Die Vorteile:

- **Kein Double-Spending** möglich: Der Vorteil zB bei Bitcoins ist, dass das sogenannte Double-Spending-Problem nicht besteht. Dabei handelt es sich um die Frage, wie verhindert werden kann, dass ein und dasselbe Geld zweimal ausgegeben wird. Dies ist bei Überweisungen von Bitcoins technisch nicht möglich. Eine Überweisung kann nur an einen Empfänger ergehen und dies auch nur dann, wenn die Verfügbarkeit besteht.
- **Kein Kredit bzw keine Verschuldungsmöglichkeit:** Da nur so viel überwiesen werden kann, wie auch tatsächlich in der Kryptowährung verfügbar ist, kommt es zu keiner Verschuldung oder Möglichkeit eines sogenannten Überziehungsrahmens.

- **Transparenz, da Pseudonymität:** Jede Transaktion wird in der Blockchain pseudonymisiert. Das bedeutet, dass die entsprechende IP-Adresse des Nutzers mit einem Pseudonym verschleiert wird, welches aus alphanummerischen Zeichen besteht. Bei Bitcoin bedeutet dies, dass jede Zahlung auf eine Bitcoin-Adresse rückführbar und auch von jedem Nutzer einsehbar ist.
- **Unveränderlichkeit, Unstoppbarkeit und Unwiderruflichkeit:** Das Ziel der Abwicklung einer Transaktion über eine Blockchain-Technologie ist an sich die Unveränderlichkeit, Unstoppbarkeit und Unwiderruflichkeit, sodass keine Auseinandersetzungen gegeben sind. Daher werden auch Gerichte und Behörden überflüssig, weil die Blockchain sozusagen „perfekt“ ist.

Die Nachteile:

- **Keine Umkehrbarkeit der Zahlung:** Wenn jemand irrtümlich eine Transaktion erhalten hat, dann kann ein Rücküberweisung nur freiwillig erfolgen. Problem dahinter ist jedoch, dass wenn nur die Bitcoin-Adresse bekannt ist, eine Kontaktaufnahme schwierig ist.
- **Weitere zB bei Bitcoins:** hohe Rechenleistung erforderlich, hoher Stromverbrauch.

Risiken, welche im Zusammenhang mit Kryptowährungen gegeben sind:

- **Verlustrisiko:** Auch Kryptowährungen können wie Bargeld „gestohlen“ oder verloren gehen, indem zB die privaten Schlüssel oder notwendigen (Computer-)Adressen entwendet werden.
- **Kostenrisiko:** Kosten für Transaktionen können steigen.
- **Wertschwankungsrisiko:** Der Wert ergibt sich aus Angebot und Nachfrage, sodass es zu Kursschwankungen und Blasen kommen kann.
- **Technische Risiken:** Hackerangriffe, Manipulationen.
- **Geldwäscherisiko:** Auf Grund von Pseudonymitäten („Teilanonymität“) kann es zu illegalen Handlungen und Missbrauch kommen.

7. Resümee

Die Blockchain-Technologie ist heute noch keine gängige Form. Auch sind Akzeptanzstellen von Kryptowährungen erst im Aufbau. Durch die Besonderheit der Technologie wird sich erst künftig zeigen, ob und wie tatsächlich Geschäftsmodelle mit Kryptowährungen erfolgsversprechend sind. Jedenfalls sei derzeit von hohen Investitionen in Kryptowährungen abzuraten.

Autoren:

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

Literaturverzeichnis

- [1] Buchleitner, C./Rabl, T.: Blockchain und Smart Contracts (ecolex - Heft 1/2017), Manz, 2017.
- [2] Gerdes, I./Feiler, L.: Bitcoin: Virtuelles Geld im rechtsfreien Raum?
- [3] Petritz M/Grimmer D.: Initial Coin Offering - eine neue Art der Unternehmensfinanzierung und steuerliche Auswirkungen, in taxlex 2017, Ausgabe 12/2017, S 382 ff.
- [4] Piska, Ch.: Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter - eine Suche im Bermuda-Dreieck, Ecolex 2017, S 632 ff, 2017.
- [5] Polivanova-Rosenauer, T.: Kryptowährung - eine weitere Anlageklasse oder ein Wirtschaftsgut Sui generis, in taxlex 2017, Ausgabe 12/2017, S 376 ff.
- [6] Schock, S.: Virtuelle Währungen - Ein Blick über die Grenzen, Ecolex 2017, S 636ff, 2017.
- [7] Siemaszko, S.: Artikel zum E-Geldgesetz 2010 und E-Geld-Institute, Fachverband Finanzdienstleister (WKÖ), Wien 11.6.2013.
- [8] Siemaszko, S.: Zahlungsdienstegesetz und Zahlungsinstitute, Fachverband Finanzdienstleister (WKÖ), Wien, 11.6.2013/11.1.2017.
- [9] Stadler, A./Chochola, T.: Kryptowährungen: Aufklärungspflichten im Verhältnis Unternehmer - Verbraucher, Ecolex 2017, S 641 ff, 2017.
- [10] Varro, D.: Bitcoin-Mining: nicht steuerbares Glücksspiel?, in taxlex 2017, 399, Ausgabe 12/2017.
- [11] Völkel, O.: Initial Coin Offerings aus kapitalmarktrechtlicher Sicht, in ZTR 2017, 103, Ausgabe 3/2017, S 103 ff.
- [12] Völkel, O.: Privatrechtliche Einordnung der Erzeugung virtueller Währungen, Ecolex 2017, S 639 ff, 2017.
- [13] Zeinzinger, T.: Das Internet der Werte - Blockchain Technologie & Kryptowährungen als Basis der neuen Wirtschaft, Graz, 2016.

Links:

- [1] [BaFin: Bitcoins - Aufsichtliche Bewertung und Risiken für Nutzer](#)
- [2] BMF - Parlamentarische Anfragebeantwortung (GZ: [BMF-310205/0115-I/4/2014](#))
- [3] [BMF - Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen](#)
- [4] BMWFW - Parlamentarische Anfragebeantwortung (GZ: [BMWFW-10.101/0250-IM/a/2014](#))
- [5] EBA-Pressemitteilung 1: [Hinweis zu virtuellen Währungen der Europäischen Bankaufsicht \(EBA\)](#)
- [6] EBA-Pressemitteilung 2: <http://www.eba.europa.eu/-/eba-proposes-potential-regulatory-regime-for-virtual-currencies-but-also-advises-that-financial-institutions-should-not-buy-hold-or-sell-them-whilest-n>
- [7] FMA: Information zu Bitcoin: <http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/information-zu-bitcoin.html>
- [8] Liste von aktuellen Kryptowährungen: <http://coinmarketcap.com/>
- [9] [PWC: Blockchain - Chance für Energieverbraucher, Kurzstudie für die Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf, 26. Juli 2016](#)
- [10] [Zeininger, T.: Blockchain - Das Internet der Werte, Graz, 7.11.2016](#) (get know howww - UBIT Steiermark)

8. Anhang: Auszug - Was ist die Blockchain?

Zur besseren Verständlichkeit und Veranschaulichung des Blockchainprozesses folgt ein Auszug aus:

[PWC: Kurzstudie für die Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf, 26.7.2016](#) (S 3 f)

„Wenn ein Anbieter und ein Nachfrager eine Transaktion vereinbaren, legen sie die Variablen einer Transaktion fest, unter anderem Empfänger, Sender und Höhe der Transaktion. Die Informationen der einzelnen Transaktion werden mit anderen Transaktionen im gleichen Zeitraum als Datenblock zusammengefasst. Dies ist vergleichbar mit dem Versenden von E-Mails, auch dort werden die E-Mails in Datenblöcke zerlegt. Bei Blockchain besteht der Unterschied darin, dass der Vorgang eine einzelne standardisierte Transaktion beinhaltet.

Diese Transaktion wird verschlüsselt auf vielen einzelnen Computern verteilt (Peer-to-Peer) und auf diesen lokal gespeichert. Die Mitglieder des Netzwerkes bestätigen (Validierung) automatisch die Transaktionen, die auf den verschiedenen Computern gespeichert sind.

Die Validierung innerhalb eines Blocks erfolgt durch Algorithmen, welche den Blöcken einen einzigartigen Hash anhängen. Ein Hash ist eine auf allen in dem Block gespeicherten Informationen basierende Serie von Zahlen und Buchstaben. Wird nur eine Information innerhalb einer Transaktion durch Manipulation oder Übertragungsfehler nachträglich verändert, beispielsweise die Höhe des jeweiligen Transaktionsbetrags, errechnet der Algorithmus des veränderten Blockes nicht mehr den korrekten Hash und erstellt eine Fehlermeldung. Diese Zahlen- und Zifferkombinationen werden laufend auf ihre Korrektheit geprüft und die einzelnen Blöcke zu einer gesamten Datenblock-Kette zusammengefügt - der Blockchain.

Die in der Blockchain gespeicherten Informationen sind durch eine Verknüpfung der Zahlen- und Zifferkombinationen nicht (oder nur mit sehr hohem Aufwand) manipulierbar. Dieser andauernde Prüfungsprozess (das sogenannte Mining) wird durch Mitglieder der Blockchain geleistet, welche hierfür abhängig von der von ihnen eingebrachten Rechenleistung entlohnt werden.

Die Blockchain kann durch diesen Validierungsprozess durch alle Mitglieder befüllt, aber nicht nachträglich verändert werden. Dies ermöglicht direkte Peer-to-Peer-Transaktionen zwischen Personen oder Organisationen, für die vormals immer ein Intermediär nötig war, der die Transaktion legitim dokumentierte. Ist für eine Geldtransaktion zwischen zwei Parteien normalerweise eine Bank als Intermediär notwendig, so kann diese Transaktion mithilfe der Blockchain-Technologie direkt zwischen den beiden Parteien stattfinden und dokumentiert werden.“

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Juli 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0250-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1578/J betreffend "rechtliche Klarstellungen zu Bitcoin und weiteren virtuellen Währungen", welche die Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen am 23. Mai 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 13 der Anfrage:

Einleitend ist festzustellen, dass ein der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegendes Handelsgeschäft die Gegebenheit einer Handelsware als Geschäftsgegenstand voraussetzt. Eine Handelsware ist durch das Vorhandensein eines Gebrauchsnutzens charakterisiert. Das bedeutet, dass sie primär anderen Zwecken als dem Eintausch gegen eine andere Ware dient, womit der Nutzen im Gegenstand selbst liegt und nicht in dessen Eintausch. Anders ist dies bei Zahlungsmitteln, die primär dem Austausch gegen eine Ware dienen und damit keine Handelsware darstellen. Bitcoins besitzen offensichtlich den spezifisch für eine Währung bzw. ein Zahlungsmittel charakteristischen Austauschzweck, hingegen fehlt ihnen jeder eigene Gebrauchsnutzen im oben beschriebenen Sinn. Deshalb kann auch ein Handelsgeschäft darüber nicht vorliegen, was die Anwendbarkeit des Gewerberechts ausschließt.

Ganz in diesem Sinne hat auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrem Artikel vom 19.12.2013, veröffentlicht auf www.bafin.de, im Hinblick auf die deutsche Rechtslage Bitcoins rechtlich verbindlich als Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) qualifiziert.

Diese Ausführungen treffen analog auch auf das Mining von Bitcoins zu. Offensichtlich handelt es sich auch in diesem Fall um auf Währungen bzw. Zahlungsmittel bezogene Aktivitäten, die von der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Antwort zu den Punkten 3 und 14 bis 21 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Die Beurteilung von Auffassungen anderer Behörden hinsichtlich deren Aufgaben stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar.

Antwort zu den Punkten 6 bis 12 der Anfrage:

Insoweit diese Fragen sonstige Konzessionspflichten bzw. gesetzliche Genehmigungen betreffen, ist auf die Antwort zu den Punkten 1, 2 und 13 der Anfrage zu verweisen. Im Übrigen betreffen die Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-22T10:14:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	Cgyr7PFmfvOKZhoCQnFEiSAqWYd8sSSb9eLJhrGzGoNTUmOV19L34RTFqMO0akq7SzAw5sbSsFOiSE4AdLxiQOoc5x9r9yD9bYw0XahndKxrVH85rVWJhnZPrnCOjuXkBDR+/bbxw+twm4U2PZMYIBKJKBhC7ii3bXUMdt1KL13oY59rZMXF7FDkdtQkCRCLZdYc/GeDlbp/voaNizEEenj2+wPvKCtIMP7dCo6U37WM9GN/mk11WajrVDD8QcnX7Y7VYkynbYrDhobTqhHYyJcQ4xj8g+vIvBNvMnDU3tldCStk/1/pwqmcGs+QGyCWxYUvNPVF1vXEvYS4F5BdRTQ==	